



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 3. März 2021
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0209(COD)

6077/20
ADD 1

ENV 80
CLIMA 31
ENER 27
CADREFIN 23
CODEC 113

ENTWURF DER BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Einrichtung des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) und
zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013

– Entwurf der Begründung des Rates

I. EINLEITUNG

1. Am 1. Juni 2018 hat die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament ihren Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) übermittelt. Bei dem Vorschlag handelt es sich um einen von mehreren Vorschlägen für Finanzierungsprogramme der Union im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) für den Zeitraum 2021 bis 2027.
2. Das Parlament hat am 11. Dezember 2018 im Hinblick auf die Aufnahme der Verhandlungen mit dem Rat eine Reihe von Änderungsanträgen zu dem Vorschlag angenommen.¹
3. Der Rat hat am 20. Dezember 2018 eine partielle allgemeine Ausrichtung² angenommen, wobei alle Bestimmungen mit Auswirkungen auf den Haushalt und alle horizontalen Bestimmungen, die mit dem MFR verknüpft sind, ausgespart (eingeklammert) wurden, solange die Einigung des Europäischen Rates über den MFR noch ausstand.
4. Nach den Trilogverhandlungen haben das Parlament und der Rat sich auf ein „übereinstimmendes Verständnis“ über alle nicht in Klammern stehenden Bestimmungen geeinigt, was am 20. März 2019 vom Ausschuss der Ständigen Vertreter bestätigt wurde.³
5. Am 17. April 2019 hat das Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung⁴ festgelegt und dabei das übereinstimmende Verständnis gebilligt und eine begrenzte Anzahl von Änderungsanträgen zu dem Kommissionsvorschlag in Bezug auf den übrigen Text angenommen.

¹ Dok. 15312/18.

² Dok. 15489/18 + COR 1.

³ Dok. 7479/1/19 REV 1.

⁴ Dok. 8654/19.

6. Nach der auf der Tagung des Europäischen Rates vom 17.-21. Juli 2020 erzielten Einigung über den MFR⁵ und der anschließenden Einigung über die MFR-Verordnung⁶ sowie die damit verbundene Interinstitutionelle Vereinbarung (IIV)⁷ wurden die Verhandlungen über den Vorschlag fortgesetzt und führten am 17. Dezember 2020 zu einer vorläufigen Einigung zwischen Rat und Parlament.
7. Die vorläufige Einigung wurde am 13. Januar 2021 vom Ausschuss der Ständigen Vertreter und am 15. Januar 2021 vom Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI-Ausschuss) des Europäischen Parlaments gebilligt.
8. Der Rat hat seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 AEUV am ... 2021 festgelegt.

II. ZIEL

9. Mit der vorgeschlagenen Verordnung über das LIFE-Programm soll das Finanzierungsinstrument der Union für die Umwelt- und Klimapolitik für den Zeitraum 2021 bis 2027 eingerichtet werden. Mit dem LIFE-Programm soll ein Beitrag zur Durchführung, Aktualisierung und Weiterentwicklung der Umwelt- und Klimapolitik und des Umwelt- und Klimarechts der Union geleistet werden, indem Projekte mit europäischem Mehrwert kofinanziert werden. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 ist es der Nachfolger des LIFE-Programms für den Zeitraum 2014 bis 2020 und tritt an dessen Stelle.

⁵ Dok. EUCO 10/20.

⁶ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 11).

⁷ Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 28).

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

10. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung ist das Ergebnis der informellen Kontakte zwischen dem Europäischen Parlament, der Kommission und dem Rat gemäß der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens⁸.

Der zwischen den Organen erzielte Kompromiss umfasst unter anderem die Kernelemente, die im Folgenden dargelegt werden.

Allgemeines

11. Der Vorschlag der Kommission für die Struktur des LIFE-Programms, insbesondere die Aufteilung in Bereiche und Teilprogramme, einschließlich der Einbeziehung von Mitteln für die Unterstützung der Energiewende, die bislang im Rahmen von Horizont 2020 finanziert wurde, wurde befolgt.

Die Ziele des LIFE-Programms nach Artikel 3 wurden näher ausgeführt und präzisiert. Insbesondere wurde ein größerer Schwerpunkt auf das Teilprogramm „Naturschutz und Biodiversität“ gesetzt, um zu unterstreichen, dass dieser Teil ein Kernelement des LIFE-Programms darstellt. Es wurde ein Verweis auf eine klimaneutrale Wirtschaft aufgenommen, ebenso wie ein spezifischer Verweis auf die Unterstützung der Durchführung von allgemeinen Aktionsprogrammen der Union, um ausdrücklich dem Nachfolgeprogramm des Siebten Umweltaktionsprogramms⁹ Rechnung tragen zu können.

⁸ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

⁹ Am 14. Oktober 2020 wurde ein Vorschlag für ein Achtes Umweltaktionsprogramm (Vorschlag für einen Beschluss über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030) unterbreitet (Dok. 11987/20 – COM(2020) 652 final).

Kernfragen

Finanzausstattung (Artikel 5)

12. Der Umfang der Finanzausstattung des LIFE-Programms entspricht der vom Europäischen Rat erzielten Einigung über den MFR und der anschließenden Einigung über die MFR-Verordnung, was zu einer geringfügigen Kürzung im Vergleich zum Kommissionsvorschlag geführt hat. Die Aufteilung der Finanzausstattung erfolgt nach der von der Kommission vorgeschlagenen Aufteilung in Bereiche und Teilprogramme.

Systematische Einbeziehung von Klimaschutzberwägungen und Biodiversitätsziel

13. Der Standpunkt des Rates (Artikel 19 Absatz 5 und Erwägungsgrund 29) entspricht der vom Europäischen Rat erzielten Einigung über den MFR und der anschließenden Einigung über die MFR-Verordnung, wonach das Ziel, 25 % der Gesamthaushaltsmittel für klimabezogene Ausgaben zu verwenden, auf mindestens 30 % angehoben wird. 61 % der Finanzausstattung von LIFE sollen zur Verwirklichung dieses Ziels beitragen.
14. Die Bedeutung der biodiversitätsbezogenen Ausgaben und der Entwicklung von Überwachungsmethoden für diese Ausgaben wurde dadurch hervorgehoben, dass die in der mit dem MFR verbundenen IIV gefundene Einigung über das Biodiversitätsziel im LIFE-Programm verankert wurde. Dementsprechend trägt das LIFE-Programm dazu bei, dass Maßnahmen im Bereich der biologischen Vielfalt in den politischen Strategien der Union durchgängig berücksichtigt werden und das allgemeine Ziel erreicht wird, im Jahr 2024 7,5 % der jährlichen Ausgaben im Rahmen des MFR für Biodiversitätsziele und in den Jahren 2026 und 2027 10 % der jährlichen Ausgaben im Rahmen des MFR für Biodiversitätsziele bereitzustellen, wobei den bestehenden Überschneidungen zwischen Klimaschutz- und Biodiversitätszielen Rechnung zu tragen ist (Artikel 19 Absatz 5 und Erwägungsgrund 16).

Durchführung der Finanzierung (Artikel 9)

15. Es wurde ein ausführlicherer Rahmen für die Durchführung der Finanzierung vorgesehen, mit dem sichergestellt wird, dass die Mittel für priorisierte Maßnahmen und Projekte verwendet werden. Dementsprechend müssen mindestens 85 % der Mittelausstattung für das LIFE-Programm für Finanzhilfen bereitgestellt werden, um unter anderem strategische Naturschutzprojekte im Rahmen des Teilprogramms „Naturschutz und Biodiversität“, strategische integrierte Projekte im Rahmen der Teilprogramme im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft und dem Klimaschutz sowie Projekte im Zusammenhang mit der technischen Hilfe zu finanzieren.
16. Darüber hinaus wurden die allgemeinen Höchstsätze für die Kofinanzierung in der LIFE-Verordnung selbst so hoch angesetzt, wie es für die Aufrechterhaltung eines ausreichenden Maßes an Unterstützung durch das Programm erforderlich ist. Des Weiteren sind in den mehrjährigen Arbeitsprogrammen spezifische Kofinanzierungssätze vorzusehen, um die Anpassungsfähigkeit zu bieten, die erforderlich ist, um der derzeitigen Bandbreite an Maßnahmen und Stellen zu entsprechen.

Gewährungskriterien und geografische Ausgewogenheit (Artikel 9 und Artikel 11 Absatz 4)

17. Es wurde vereinbart, sowohl in Bezug auf die Gewährungskriterien als auch bei der Verwirklichung der geografischen Ausgewogenheit im LIFE-Programm eine allgemeinere Orientierung für die Durchführung der Finanzierung vorzugeben. Es wird ausdrücklich erklärt, dass die Qualität das übergeordnete Kriterium ist, nach dem sich die Gewährung von Finanzierung für Projekte im Rahmen des LIFE-Programms richtet, und dass die Kommission eine wirksame, qualitätsorientierte geografische Abdeckung in der gesamten Union anstrebt. Um die Umsetzung der Ziele des Programms in der gesamten EU zu erleichtern und eine hohe Qualität der Projektvorschläge zu fördern, werden Mittel für den Aufbau von Kapazitäten im Zusammenhang mit Aktivitäten, die Behörden der Mitgliedstaaten zur Verbesserung der effektiven Teilnahme an Projekten im Rahmen des LIFE-Programms durchführen, zur Verfügung gestellt. Der Höchstbetrag, der den Mitgliedstaaten mit einer „geringen effektiven Teilnahme“ für Finanzhilfen zur Unterstützung des Aufbaus von Kapazitäten bereitgestellt wird, beläuft sich auf 15 Mio. EUR, wobei die Höchstsätze für die Kofinanzierung 95 % der förderfähigen Kosten für Projekte nicht überschreiten.

Mehrfährige Arbeitsprogramme (Artikel 18)

18. Im Standpunkt des Rates ist eine Laufzeit des ersten mehrjährigen Arbeitsprogramms von vier Jahren und des zweiten mehrjährigen Arbeitsprogramms von drei Jahren vorgesehen. Um die Programmplanung der Maßnahmen besser zu gestalten und zu lenken, werden die Elemente, die in diesen Arbeitsprogrammen enthalten sein müssen, im Vergleich zum Vorschlag der Kommission ausführlicher dargelegt; hierzu zählt unter anderem Folgendes:
- Leistungsindikatoren für jedes Teilprogramm;
 - eine weitere Aufschlüsselung und Beschreibung der Mittelzuweisung, einschließlich Angaben zu Höchstbeträgen für bestimmte Arten von Finanzhilfen und Kofinanzierungssätzen (entsprechend den Bestimmungen zur Durchführung der Finanzierung);
 - vorläufige Zeitpläne für die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, das Auswahlverfahren und die Gewährungskriterien für die Einreichung von Projekten.

Die Kommission muss dafür sorgen, dass bei der Ausarbeitung der Arbeitsprogramme die Interessenträger konsultiert werden.

19. Das Verfahren für die Annahme der mehrjährigen Arbeitsprogramme ist nun in der LIFE-Verordnung festgelegt. Sie werden im Wege von Durchführungsrechtsakten angenommen.

Laufzeit und Rückwirkung (Artikel 1 und 26)

20. Im Kommissionsvorschlag war das LIFE-Programm unbefristet. Im Standpunkt des Rates wird präzisiert, dass das LIFE-Programm für den Zeitraum des MFR (2021 bis 2027) eingerichtet wird; so soll sichergestellt werden, dass die Kommission für den nächsten MFR einen neuen Vorschlag für ein Programm zur Finanzierung der Umwelt- und Klimapolitik unterbreiten wird, was es den beiden gesetzgebenden Organen ermöglicht, gemeinsam mit der Kommission Ziele und Prioritäten zu überarbeiten. Die Laufzeit des LIFE-Programms ist an die Laufzeit des MFR angeglichen.

Zur Gewährleistung eines reibungslosen Übergangs ohne Unterbrechung zwischen dem vorherigen LIFE-Programm (2014 bis 2020) und dem neuen LIFE-Programm und zur Angleichung des Beginns des LIFE-Programms an den Beginn des MFR ist eine rückwirkende Anwendung vorgesehen. Daher gilt das LIFE-Programm ab dem 1. Januar 2021.

Sonstige Angelegenheiten

21. Der Wortlaut der Verordnung wurde aktualisiert, um den Entwicklungen in der Umwelt- und Klimapolitik Rechnung zu tragen, insbesondere durch die Aufnahme von Verweisen auf den europäischen Grünen Deal.
22. Der Vorschlag der Kommission hinsichtlich der Teilnahme von Drittländern am LIFE-Programm (Artikel 6) wird unterstützt; dies entspricht auch der Einigung des Europäischen Rates vom Juli 2020. Was die Finanzierung von Aktivitäten außerhalb der EU anbelangt, so wird im Standpunkt des Rates eine besondere und begrenzte Bestimmung über die Finanzierung der Unterstützung für die Ausrichtung multilateraler Konferenzen außerhalb der EU hinzugefügt (Artikel 11 Absatz 5).
23. Einige horizontale Bestimmungen und Erwägungsgründe wurden angepasst, um für eine Angleichung aller MFR-Finanzierungsprogramme zu sorgen (insbesondere Artikel 16).
24. Die Kommission hat vorgeschlagen, die Verwendung des spezifischen LIFE-Logos einzustellen; im Standpunkt des Rates wurde es jedoch beibehalten (Anhang III).

IV. FAZIT

25. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung entspricht voll und ganz dem in den Verhandlungen zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament erzielten Kompromiss, der mit Hilfe der Kommission zustande gekommen ist. Dieser Kompromiss wurde mit dem Schreiben des Vorsitzenden des ENVI-Ausschusses des Europäischen Parlaments an den Präsidenten des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 15. Januar 2021 bestätigt. In diesem Schreiben hat der Vorsitzende des ENVI-Ausschusses ausgeführt, dass er dem Parlament empfehlen werde, den Standpunkt des Rates ohne Abänderungen in zweiter Lesung – vorbehaltlich der Überprüfung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – anzunehmen, sofern der Rat den vorläufig vereinbarten Text als seinen Standpunkt in erster Lesung festlegt.
-